

**Erläuterungen
zur Reichtumsteuer-Initiative
der SPS**



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

INHALT:

Seite:

Einleitung	3
Initiative in Kürze	4
Erläuterung des Initiativtextes	5
Initianten	6 - 7
Text Initiative	8 - 9
Tabellen	11 - 21

Tabelle 1	Mindeststeuersätze der Reichtumsteuer-Initiative
Tabelle 2	Belastung Natürliche Personen (Bundessteuer)
Tabelle 3	Belastung Natürliche Personen (Kanton und Gemeinde)
Tabelle 3a	Belastung Natürliche Personen Grafik
Tabelle 4	Belastung des Vermögens der natürlichen Personen
Tabelle 5	Belastung der juristischen Personen
Tabelle 6	Uebergangsbestimmungen: Natürliche Personen
Tabelle 7	Uebergangsbestimmungen: Juristische Personen
Tabelle 8	Ertragsvergleich
Tabelle 9	Vergleich mit ausländischen Steuersätzen
Tabelle 10	Vergleich mit ausländischen Steuersätzen

Bestellung für Broschüre:

SP Schweiz, Postfach 4084
3001 Bern / Tel. 031/24 11 15

NICHT WIEDER DIE KLEINEN PLAGEN...

Reichtumsteuer-
Initiative

Die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und Gewerkschaftern gestartete Volksinitiative will das Ziel der gerechten Besteuerung mit drei Mitteln erreichen: Kleinverdiener sollen entlastet werden; Reiche werden schärfer besteuert; der unglaubliche Steuerwirrwarr in den 25 Kantonen muss verschwinden. Konkret heisst das: Wer weniger als 40'000 Franken verdient, wird keine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) mehr bezahlen. Wer unter dem Existenzminimum leben muss, ist ganz steuerfrei. Wer mehr als 100'000 Franken Einkommen hat, soll so viel Steuern zahlen, wie das heute schon in den Kantonen Zürich, Bern und Genf üblich ist. Die bisherigen Steuerunterschiede in den Kantonen, die nur den reichen Steuerflüchtlingen nützen, werden abgebaut.

1. Die Initiative in Kürze

Nicht wieder die Kleinen plagen...

Es geht einfach nicht an, einen Vater, dessen Lohn für die Existenz seiner Familie gerade ausreicht, auch noch mit hohen Steuern zu belasten. Man bedenke: 40'000 Franken sind in den Städten weniger wert als auf dem Land. Untere Einkommen sollen deshalb keine direkte Bundessteuer mehr entrichten müssen. Jene, die unter dem Existenzminimum leben müssen, werden nach Annahme der Initiative ganz steuerfrei bleiben. Die Reichtumsteuer bringt die längst fälligen Steuererleichterung für die kleineren Einkommen.

... während die Grossen ungeschoren davonkommen

Die Schweiz ist ein Steuerparadies für Reiche (siehe Tabelle 2). Aber gleichzeitig hat sie Milliardenschulden. Statt die Kleinen wieder mit neuen Steuern plagen, sollen zunächst einmal die zahlen, die weit mehr Geld als der Durchschnittsverdiener kassieren. Die Schweiz ist auch so im Vergleich mit dem Ausland noch günstig (siehe Tabelle 9). Die Reichtumsteuerinitiative der SP Schweiz bringt in Bund und Kantonen die schon längst fällige bessere Besteuerung hoher Einkommen (siehe Tabelle 2).

Weg mit dem Steuerwirrwarr!

Unglaublich ist heute das Durcheinander bei der Besteuerung in den Kantonen und Gemeinden (siehe Tabelle 3). Für manchen fällt es schwer, den Weg durch die unterschiedlichen Steuergesetze zu finden. Dieser Wirrwarr nützt vor allem den Steuerflüchtlings. Die Reichtumsteuer schafft Ordnung und bringt auch mehr Gerechtigkeit in die Steuergesetze von Kantonen und Gemeinden.

2. Erläuterung des Initiativtextes

a) Wie die Reichtumsteuerinitiative zustande kam

Mehrere Parteitage der SP Schweiz haben sich auf eidgenössischer Ebene mit der Reichtumsteuer beschäftigt: jene von 1968, 1970, 1971 und 1972. Am Bieler Parteitag vom Juni 1973 lagen Anträge des Parteivorstandes vor. Die Sozialdemokraten aus Baselland unterbreiteten dazu einen Gegenvorschlag. Weitere Anträge kamen in der mehrstündigen Diskussion hinzu. Dann beschloss dieser Parteitag die Grundzüge der Reichtumsteuer-Initiative. Er verlangte weiter, dass im Oktober 1973 mit der Unterschriftensammlung begonnen werden könne. In der Zwischenzeit bereinigte eine Arbeitsgruppe der SP Schweiz mit Vertretern des Parteivorstandes und Verfechtern des Baselbieter Gegenmodells die Details. Nach einer Parteivorstandssitzung Ende September fand am 23. Oktober mit einer stark beachteten Pressekonferenz der Auftakt zur Unterschriftensammlung statt. Am 27. Juni 1974 - acht Monate später - wurde die Initiative mit 80'190 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.

b) Der Gewerkschaftsbund unterstützt die Reichtumsteuerinitiative

Am 27. Oktober hat sich auch der ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Bern mit der Reichtumsteuerinitiative befasst und beschlossen, das Volksbegehren zu unterstützen.

c) Die Eigenheiten der Initiative

Beim Volksbegehren der SP Schweiz handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungsartikel. Der Text trägt dem schweizerischen Föderalismus Rechnung, er vermeidet zuviel Zentralismus. Entgegen den bisher auf Bundesebene angenommenen Harmonisierungsbestimmungen beschränkt sich die SP-Initiative nicht auf die formelle Harmonisierung (Angleichung der Veranlagungsbestimmung). Sie fordert neben einer teilweisen materiellen Harmonisierung (Angleichung der Steuertarife) auch die Reichtumssteuer für hohe Einkommen und bringt die Entlastung der Kleinen und damit ein altes soziales Anliegen besser zur Geltung.

d) Uebergang geregelt

Die Initiative ist in drei Abschnitte unterteilt: In einem neuen Artikel 41quater der Bundesverfassung werden die direkten Bundessteuern einerseits und jene der Kantone und Gemeinden - gemäss kantonalem Recht - andererseits im Sinne der Absichten der Initianten neu geregelt. Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen in der Bundesverfassung ermöglicht eine übergangsmässige Anpassung der heutigen Bestimmung an den Inhalt der Initiative. Die Inkraftsetzung kann gestaffelt erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass die Anliegen der Initiative auch bei Verzögerungen in der Gesetzgebung zum Tragen kommen können.

Im ersten Absatz hält die Initiative die Grundlagen der direkten Besteuerung fest. Der zweite Absatz bringt die sogenannte formelle Harmonisierung des Steuerrechts für Bund, Kantone und Gemeinden. Damit können die Steuern endlich in der ganzen Schweiz miteinander verglichen werden. Mit dem dritten Absatz nehm man darauf Rücksicht, dass nicht alle Kantone ihren Gemeinden für die Gestaltung des Gemeindesteuerrechts die gleichen Kompetenzen einräumen. In diese Hoheit der Kantone wollte man nicht eingreifen. Deshalb werden auch nur die von Kanton und Gemeinde insgesamt zu erhebenden Steuersätze genannt. Völlig neu ist in der Initiative, dass Leute, die mit dem Existenzminimum leben müssen, nicht nur von der Bundes-, sondern auch von der Kantons- und Gemeindesteuer zu befreien sind. Auch die kleinen Vermögen bleiben steuerfrei. Dagegen wird der Steuersatz bei hohen Einkommen progressiv erhöht. Der vierte Absatz regelt die direkte Bundessteuer, welche die sogenannte Wehrsteuer ablösen soll. Hier fällt neben der ebenfalls verstärkten Progression auf, dass die Einkommen unter 40'000 Franken vom Bund nicht mehr besteuert werden können. Für Einkommen über 100'000 Franken schreibt der Bund den Kantonen bestimmte Mindeststeuersätze vor. Damit die Reichen nicht in einen Kanton ausweichen, der diesen Bundesvorschriften nicht nachkommt, bestimmt die Initiative, dass der Bund jene Steuern abschöpft, die entgegen den Bestimmungen der Reichtumsteuer nicht erhoben werden.

e) Keine neue Verteilung

Die Reichtumsteuerinitiative will keine grundsätzlich neue Verteilung der Steuererträge auf Bund und Kantone einführen. Die in der Initiative aufgeführten Anteile entsprechen etwa der heutigen Regelung. Die Initianten sind der Meinung, dass eine Neuverteilung nicht über eine Steuerreform, sondern über eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen geregelt werden müsste.

f) Besitzstand der Kantone bleibt gewahrt

Die Initiative hält im fünften Absatz fest, dass neu nur noch der Bund die Kompetenz zur Besteuerung der juristischen Personen hat. Damit soll eine mögliche Verfälschung des Wettbewerbs durch die Standortwahl (Steueroasen), ausgeschaltet werden. Da den Kantonen aber mindestens zwei Drittel des Ertrages zugewiesen werden, kann bei den Einnahmen der heutigen Besitzstand gewahrt werden. In der nachfolgenden Gesetzgebung bedarf dann der Finanzausgleich noch eine nähere Ausgestaltung. Der Bund kann allerdings einzelne Kategorien (z.B. Stiftungen) den Kantonen zur Besteuerung zuweisen.

Die Initianten

Nationalrat Dr. Arthur Schmid (Oberentfelden)
 Nationalrat Ezio Canonica (Dietikon), Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
 Ständerat Pierre Aubert (La Chaux-de-Fonds)
 Nationalrat Gilbert Baechtold (Lausanne)
 Nationalrat Dr. Heinz Bratschi (Bern)

Nationalrat Dr. Andreas Gerwig (Basel)
 Nationalrat Jean Riesen (Flamatt)
 Nationalrat Dr. Hans Schmid (St. Gallen)
 Christoph Steinlin (Muri bei Bern)
 Nationalrat Dr. Otto Stich (Dornach)
 Nationalrätin Dr. Lilian Uchtenhagen (Zürich)
 Peter Waldner (Binningen)
 Nationalrat Didier Wyler (Lugano)
 Pierre Wyss-Chodat (Petit Lancy)

Auskünfte und Informationsmaterial können auch bei folgender Adresse eingeholt werden:

Aktion Reichtumsteuer
 Postfach 4090
 3001 Bern
 PC 30-565
 Telefon 031/24 64 06

Eidgenössische Volksinitiative

(Reichtumsteuer-Initiative)

- zur Steuerharmonisierung,
- zur stärkeren Besteuerung des Reichtums
- und zur Entlastung der unteren Einkommen.

Gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung reichen die unterzeichneten Schweizerbürger die folgende Verfassungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein:

I.

Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 41quater (neu)

¹ Die Besteuerung des Einkommens und Vermögens erfolgt:

- durch direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt;
- durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen;
- durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Zum Zwecke der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erlässt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Strafverfahren; auf bestehende Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

³ Unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen bestimmen die Kantone und die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechts den Tarif ihrer direkten Steuern (Abs. 1 Bst. a) selbst:

- die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
 - 21 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 - 27 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 - 33,4 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.Das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen bleibt steuerfrei;
- die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
 - 0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken;

1 Prozent für den Teil des Reinvermögens, der 1 Million Franken übersteigt.
Vermögen unter 100 000 Franken bleiben steuerfrei. Besonderen Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen ist durch Erhöhung des Freibetrages angemessene Rechnung zu tragen;

c. die Steuerbelastung der den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlassenen juristischen Personen (Abs. 1 Bst. a) richtet sich nach deren wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen.

⁴ Für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- die Steuer beträgt mindestens:
 - 6 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 - 10 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 - 14 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.Einkommen unter 40 000 Franken bleiben steuerfrei;

b. erreichen die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen über 100 000 Franken der natürlichen Personen die in Absatz 3 Buchstabe a festgesetzten Mindestbelastungen nicht, so verfällt der Differenzbetrag dem Bund. Zu diesem Zwecke stellt der Bund einen Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarif auf, an welchen die effektiv erhobenen allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen angerechnet werden;

c. vom Rohertrag der Steuer gemäss Buchstabe a fallen drei Zehntel den Kantonen zu; wenigstens ein Sechstel davon sowie die Differenzbeträge gemäss Buchstabe b sind für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Die Steuer und die Differenzbeträge werden für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

⁵ Für die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- die Steuerbelastung richtet sich nach der wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen;
- juristische Personen, welche die Bundesgesetzgebung besteuert oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgerichteten Steuer unterstellt werden;
- die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer.

⁶ Die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen ist unzulässig.

⁷ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Sie kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten anpassen.

II.

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 8

¹ Unter Vorbehalt der Änderungen durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41ter und 41quater bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2-6 hienach die im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 41quater durch Volk und Stände geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

a.-c. unverändert.

² Unverändert.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die gemäss Absatz 4 zu bezeichnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

a. unverändert;

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
- auf Einkommensteilen über 100 000 Franken wird eine Zuschlagsteuer von 10 Prozent erhoben. Diese ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen die Belastung übersteigen, die sich bei Anwendung eines Artikel 41 quater Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarifes auf das nach Ziffer 1 ermittelte steuerbare Einkommen ergäbe;

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

- die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;

2. auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrages bzw. 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven in der nach Ziffer 1 ermittelten Höhe übersteigen;

d. und e. unverändert;

f. aufgehoben.

⁴ Der Bundesrat setzt die Bestimmungen von Absatz 3 auf den Beginn der nächstmöglichen Wehrsteuerperiode in Kraft.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2-4 anzupassen.

⁶ Der 1. Januar 1976 gilt als Bezugspunkt für die periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Artikel 41quater Absatz 7.

III.

Es treten ausser Kraft:

a. mit der Annahme der vorliegenden Initiative durch Volk und Stände:

Artikel 41ter Absatz 1 letzter Satz und Absatz 5 Buchstabe c sowie Artikel 42quater der Bundesverfassung;

b. mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung; die auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41ter der Bundesverfassung;

c. mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41quater Absätze 4 und 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Ausführungsgesetze für die direkten Bundessteuern vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen;

die entsprechenden, auf die Wehrsteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

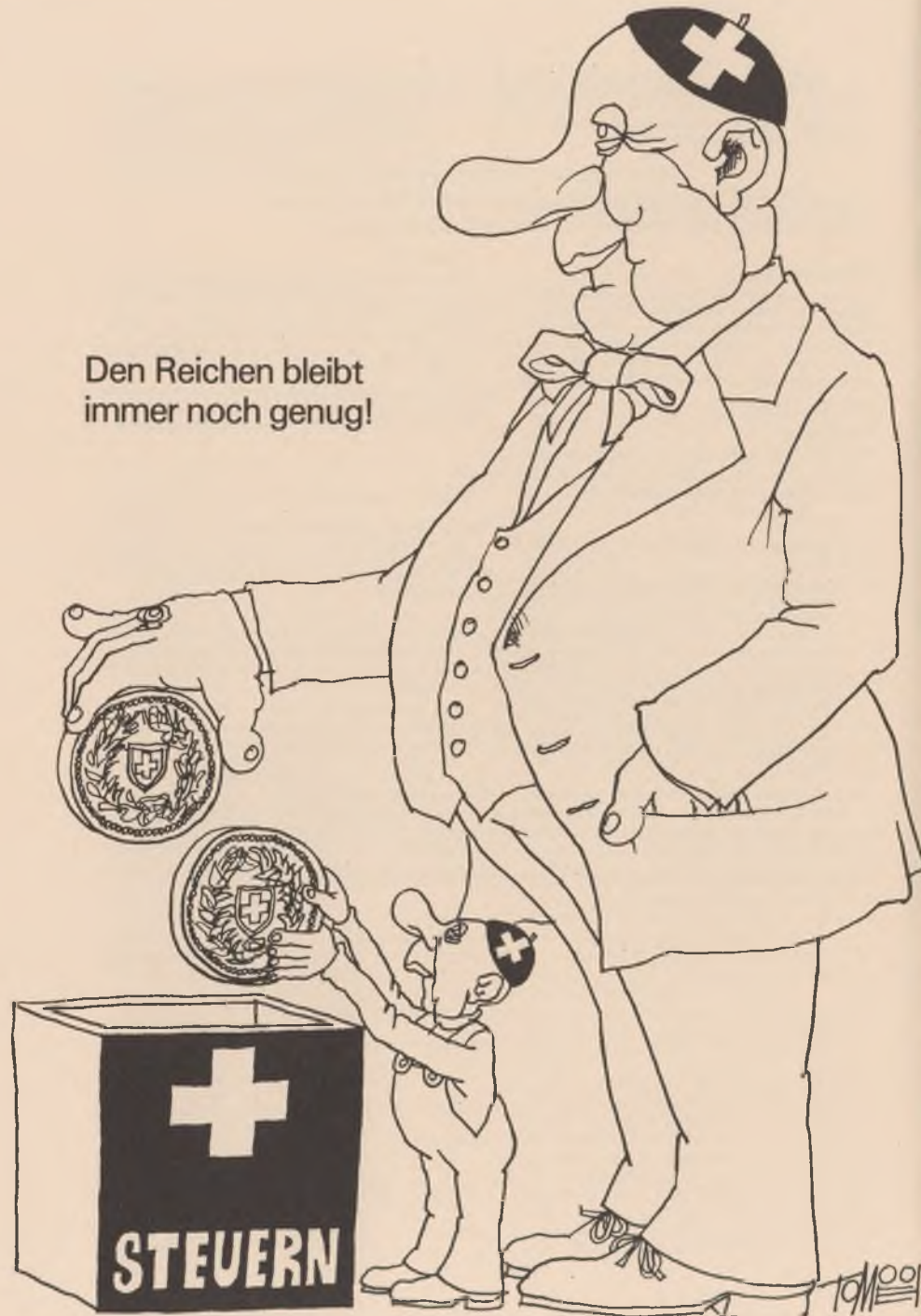
TABELLE 1

Die Mindeststeuersätze der Reichtumsteuer-Initiative der SPS

Steuerbares Einkommen	Steuersätze		
	Bund	Kanton	insgesamt
Fr.	%	%	%
Existenzminimum 40'000	-	-	-
100'000	6	21	27
200'000	10	27	37
500'000	13	31,8	44,8
1'000'000	14	33,4	47,4

Einkommensteile	Marginale Steuerbelastung in Prozenten		
über 100'000	14	33	47
über 200'000	15	35	50

Reinvermögen	Steuersätze in Prozenten		
unter 100'000	-	-	-
1'000'000	-	0,7	-
2'000'000	-	0,85	-
5'000'000	-	0,94	-



Belastung des Arbeitseinkommens für einen Verheirateten ohne Kinder
Bundessteuer

Brutto-Arbeits- einkommen gem. Lohnausweis	Wehrsteuer 1976 (1) 3)			Tarifmodell (2) zur Reichtumssteuer- Initiative 3)		Mehr-(+) bzw. Minder- belastung(-) gegenüber Wehrsteuer 1976
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	
10'000	2	3	4	5	6	
12'000	-	-	-	-	-	
14'000	-	-	-	-	-	
16'000	28,15	0,18	-	-	-	28,15
20'000	59,80	0,30	-	-	-	59,80
30'000	166,10	0,55	-	-	-	166,10
50'000	862,80	1,73	200,-	0,40	-	662,80
80'000	3'084,80	3,86	3'050,-	3,81	-	34,80
100'000	5'152,80	5,15	5'320,-	5,32	+	167,20
200'000	17'604,80	8,80	18'390,-	9,20	+	785,20
500'000	53'922,50	10,78	60'975,-	12,20	+	7'052,50

1) Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz, Tab. 1a.

2) Tarifmodell: 40'000.- Einkommen Fr. 100.-, nächste 30'000.- Einkommen 10 % Steuer, nächste 30'000.- Einkommen 12 % Steuer, nächste 100'000.- Einkommen 14 % Steuer, Einkommensteil darüber: 15 % Steuer.

3) Berücksichtigte Abzüge: AHV-, IV- und EO-Beiträge, Versicherungsprämien (Annahme: 5 % vom Bruttoeinkommen), Pauschalabzug für Berufsauslagen (ohne Nachweis), Verheiratenabzug.

Natürliche Personen: Belastung mit Einkommenssteuern 1976

Verheirateter ohne Kinder
Kantons- und Gemeindesteuern in Prozenten

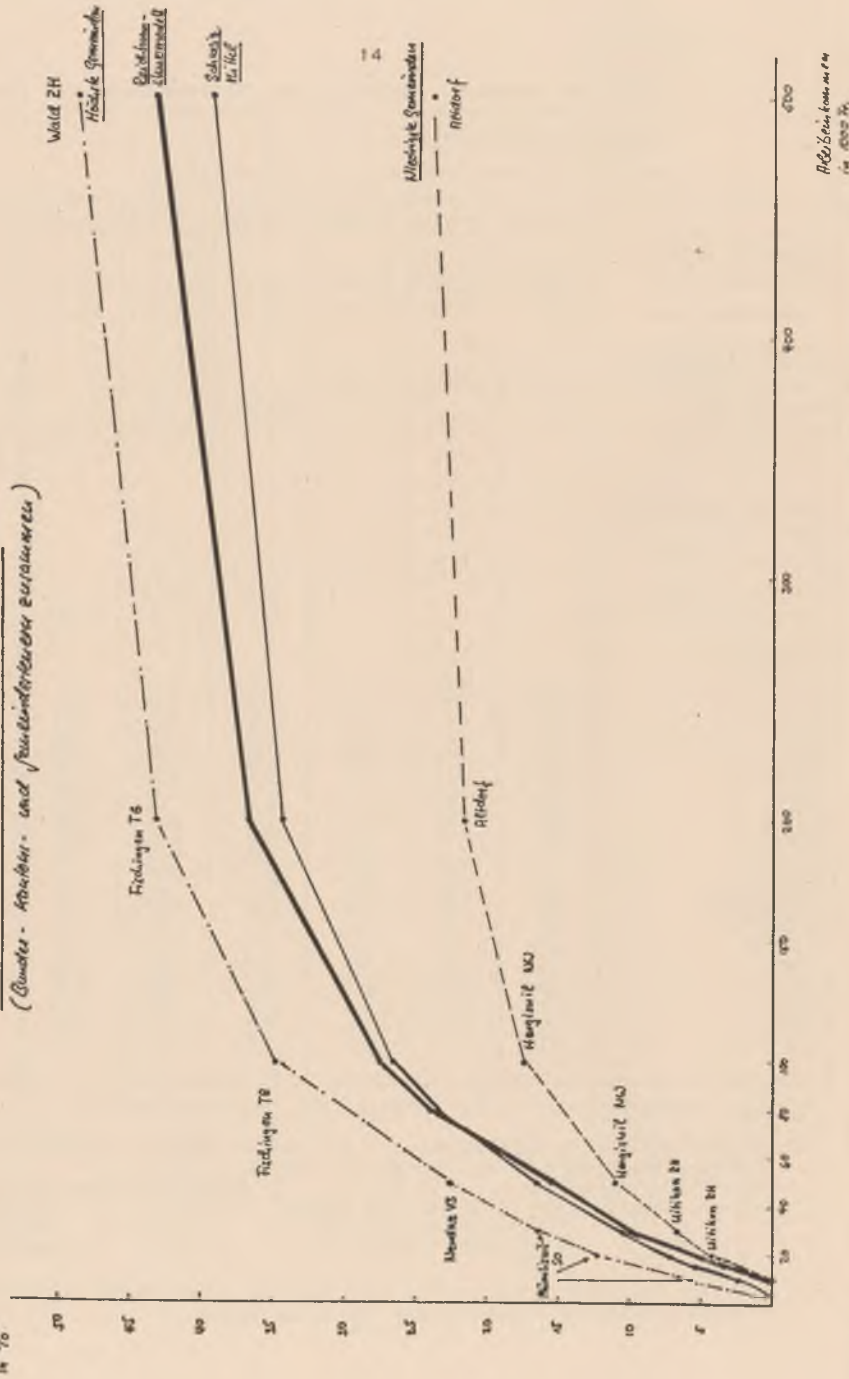
	10'000.-	20'000.-	30'000.-	50'000.-	100'000.-	200'000.-	500'000.-
Schweiz. Mittel:							
Geltendes Recht	2,33	6,83	10,04	14,95	21,34	25,55	28,33
Reichtumssteuer ¹⁾	0	5,50	10,00	15,10	22,36	27,69	31,02
Höchste Gemeinde:							
Mümliswil (SO)	5,77	11,95	15,89				
Nendaz (VS)				20,86			
Fischingen (TG)					29,70	34,38	
Wald (ZH)							37,83
Tiefste Gemeinde:							
Basel-Land	0						
Utikon (ZH)		3,94	6,16				
Hergiswil (NW)				9,32	12,25		
Altdorf (UR)						12,88	13,08
Kantone:²⁾							
Zürich	1,45	4,90	7,68	13,69	21,65	29,17	34,11
Bern	3,05	7,40	10,56	14,82	21,60	26,21	29,76
Luzern	3,39	8,15	11,06	15,15	20,50	23,32	24,67
Uri	4,52	7,51	9,28	11,26	12,94	13,24	13,42
Schwyz	1,96	6,10	9,62	14,55	19,62	20,52	21,07
Obwalden	4,00	7,31	10,89	13,25	18,12	18,89	19,25
Nidwalden	2,83	5,42	7,67	10,98	14,43	15,85	16,21
Glarus	1,36	5,09	8,73	14,49	19,52	22,87	24,12
Zug	1,89	5,55	8,47	12,30	16,60	18,39	18,97
Freiburg	4,39	8,85	11,62	15,58	20,00	21,69	22,26
Solothurn	3,47	9,15	13,04	17,12	21,53	24,51	25,06
Basel-Stadt	2,65	6,89	10,60	17,86	24,74	25,45	25,63
Basel-Land	*	5,80	8,66	12,72	18,31	21,62	26,36
Schaffhausen	3,51	8,28	11,26	16,00	21,77	24,59	25,25
Appenzell A.-Rh.	2,95	7,63	10,64	14,09	17,71	18,68	18,95
Appenzell L.-Rh.	3,46	7,11	10,27	13,19	17,34	22,46	22,96
St. Gallen	1,65	6,81	9,70	14,06	22,15	23,76	25,55
Graubünden	1,47	4,84	7,91	12,31	17,27	20,46	23,05
Aargau	2,58	6,31	9,26	14,47	21,14	25,50	28,55
Thurgau	2,58	7,80	11,17	15,77	23,98	27,77	30,27
Tessin	1,98	5,83	9,33	13,93	19,81	24,03	27,10
Vaud	1,89	8,12	10,95	14,70	19,90	24,17	25,32
Wallis	4,02	8,39	12,36	17,96	21,28	21,50	21,63
Neuchâtel	3,06	8,84	12,75	17,56	22,94	28,08	28,55
Genève	2,95	8,15	12,91	17,90	23,37	27,15	31,41

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1976, Computertabellen

1) Tarifmodell gemäss Initiativtext, das für die Kantone insgesamt den gleichen Ertrag ergibt wie das geltende Recht:
 bis 5'000.- Einkommen = 0
 Einkommensteile über 5'000 = 10 % Steuer
 " " 10'000 = 15 % " " " " 40'000 = 30 %
 " " 15'000 = 20 % " " " " 70'000 = 33 %
 " " " " " " " " 100'000 = 35 %

2) Mittlere gewogene Belastung der Indexgemeinden (mit Berücksichtigung steuerungsbedingter Veränderungen des Einkommens)

Belastung mit Einkommensteuern 1976
(Bundes-, Kanton- und Gemeindesteuern zusammen)



Natürliche Personen: Belastung mit Vermögenssteuern 1976

Verheirateter ohne Kinder
Kantons- und Gemeindesteuern in Promille

	20'000	30'000	100'000	200'000	1/2 Mio	1 Mio	5 Mio
Schweiz. Mittel:							
nach geltendem Recht	0,49	1,52	2,13	3,24	4,74	5,93	7,52
nach Reichtumsteuer ¹⁾	-	-	-	3,89	6,22	7,00	9,40
Höchste Gemeinde:							
Silenen (UR)	9,20	9,33	9,83	10,45	11,33	12,20	12,20
Tiefste Gemeinde:							
Utikon (ZH)	-	-	-	1,07	2,34		
Hergiswil (NW)						3,36	3,38
Kantone: ⁵⁾							
Zürich	-	-	-	1,33	2,93	4,26	7,23
Bern	-	2,33	3,19	3,62	4,69	5,65	7,40
Luzern	1,60	4,47	5,43	5,90	6,42	6,85	6,90
Uri	7,63	7,76	8,26	8,88	9,76	10,63	10,63
Schwyz	-	2,82	4,23	4,93	5,36	5,50	5,61
Obwalden	3,73	3,73	3,73	4,66	4,66	4,66	4,66
Nidwalden	2,00	3,20	3,60	3,80	3,92	3,96	3,99
Glarus	2,58	4,39	5,19	5,80	6,32	6,38	6,44
Zug	-	1,53	2,80	3,95	4,64	5,48	6,19
Fribourg	2,14	3,21	4,28	5,35	5,99	7,28	7,49
Solothurn	2,25	3,60	4,64	5,68	7,40	8,03	8,53
Basel-Stadt	-	2,16	3,33	4,67	6,62	8,11	9,00
Basel-Land	-	-	-	1,68	4,58	7,00	7,93
Schaffhausen	-	-	1,35	2,37	4,60	7,03	7,50
Appenzell A.Rh	1,17	3,28	3,98	4,33	5,00	5,54	5,60
Appenzell I.Rh	-	2,39	3,49	4,63	5,97	5,83	6,07
St. Gallen	1,93	3,68	4,26	5,26	5,53	6,21	6,43
Graubünden	2,28	2,48	2,82	3,49	5,29	7,87	10,55
Aargau	-	-	0,86	2,74	4,74	6,42	7,93
Thurgau	-	3,05	4,07	4,58	4,88	5,80	6,76
Tessin	-	0,74	1,21	2,14	3,44	4,58	4,64
Vaud	0,59	1,66	2,91	4,42	6,18	7,18	7,99
Valais	3,10	3,99	4,87	5,76	7,31	8,64	8,86
Neuchâtel	0,51	1,16	2,32	3,79	6,29	6,66	6,82
Genève	-	-	-	1,72	3,95	5,60	9,06

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1976

- 1) Tarifmodell gemäss Initiativtext: keine Steuer bis 100'000.-
Vermögensteile über 100'000.- 0,778 %
Vermögensteile über 1 Mio. 1 %
- 2) Keine Steuer in den Kantonen ZH BE SZ ZG BS BL SH AI AG TG TI GE.
- 3) Keine Steuer in den Kantonen ZH BL SH AG GE.
- 4) Keine Steuer in den Kantonen ZH BL GE.
- 5) Mittlere gewogene Belastung der Indexgemeinden.

(AG mit 1 Mio. Kapital und Reserven)

Belastung mit Kapital- und Reinertragssteuern - 1976

Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern insgesamt
in % des Kapitals resp. Reinertrages

	Kapitalsteuer ohne Rendite (1 Mio Kapital)	Steuer bei 5 % Rendite (50000 RE)	Steuern bei 10 % Rendite (100000 RE)	Steuern bei 20 % Rendite (200000 RE)	Steuern bei 50 % Rendite (500000 RE) *)
<u>Schweiz. Mittel</u>	0,64	24,62	24,53	30,50	31,03
<u>Reichtumsteuer</u>					
Zweistufentarif	0,8	23,64	25,35	29,32	31,73
Proportionaltarif	0,8	35,38	29,24	26,16	24,31
<u>Hohe Gemeinden</u>					
Kerns (OW)	1,05	35,51	—	—	—
Langnau (BE)	—	—	39,81	—	—
Wald (ZH)	—	—	—	41,03	40,78
<u>Tiefe Gemeinden</u>					
Uitikon (ZH)	0,41	18,58	—	—	—
Appenzell (AI)	—	—	18,96	—	—
Hergiswil (NW)	—	—	—	24,18	23,81
<u>Kantonshauptorte</u>					
Zürich	0,48	21,74	24,26	38,01	37,82
Bern	0,82	31,12	35,90	33,93	32,75
Luzern	0,51	22,98	22,29	29,66	31,36
Altdorf	0,92	30,52	25,84	27,19	25,57
Schwyz	0,62	26,77	25,14	28,30	27,68
Sarnen	0,97	33,01	31,08	28,63	26,91
Stans	0,49	27,37	26,11	26,52	26,05
Glarus	0,97	29,97	25,98	28,64	27,47
Zug	0,44	19,99	20,57	25,20	24,86
Freiburg	0,71	22,91	20,99	26,48	25,86
Solothurn	0,68	26,84	28,30	35,40	34,92
Basel	0,73	26,03	23,48	26,58	27,44
Liestal	0,93	29,30	23,26	25,98	29,25
Schaffhausen	0,60	23,91	28,00	34,30	33,70
Hierisau	0,71	33,14	29,68	28,86	27,65
Appenzell	0,51	21,92	18,96	24,99	25,35
St. Gallen	0,77	27,83	24,30	24,67	27,45
Chur	0,86	34,78	31,89	31,77	32,20
Aarau	0,81	29,16	25,55	26,31	26,41
Frauenfeld	0,66	24,18	22,32	31,94	31,14
Bellinzona	0,70	24,88	24,73	35,30	34,47
Lausanne	0,56	21,55	21,59	28,40	28,25
Sitten	0,76	24,27	24,37	31,32	30,24
Neuenburg	0,76	30,93	28,66	31,32	32,45
Genf	0,54	21,09	20,86	27,53	32,01

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1976

*) Reinertrag

1) Kapitalsteuer 0,8 %, Reinertragssteuer 10 % + 40 % Zuschlag auf dem Teil des Reinertrages, der 5 % Rendite übersteigt.

2) Kapitalsteuer 0,8 %, Reinertrag 30 % (Uebergangsbestimmungen Reichtumssteuer)

Natürliche Personen
(Uebergangsbestimmungen)

Auswirkungen des Zuschlags von max. 10 % auf Einkommensteilen über 100'000 Franken bei der Wehrsteuer für einen Verheirateten, unselbständig Erwerbenden, ohne Kinder.

Kantonshauptorte	Kantons- und Gemeindesteuern 1) 1976	Zuschläge zur Wehrsteuer 2)	Steuerbelastung durch Kanton u. Gemeinden in %	
			ohne Zuschlag	mit Zuschlag
Bruttoeinkommen 150'000 Fr (=137'000 Fr steuerbares Einkommen) 3)				
Zürich	32'954.--	256.--	21.97	22.14
Bern	35'831.--	—	23.89	23.89
Altdorf	19'166.--	3'700.--	12.78	15.24
Basel	33'660.--	—	22.44	22.44
Lausanne	36'213.--	—	24.14	24.14
Genève	32'940.--	270.--	21.96	22.14
Bruttoeinkommen 200'000 Fr (=184'500 Fr steuerbares Einkommen) 4)				
Zürich	49'442.--	—	24.72	24.72
Bern	50'936.--	—	25.47	25.47
Altdorf	25'769.--	8'450.--	12.88	17.11
Basel	45'056.--	3'829.--	22.53	24.44
Lausanne	52'107.--	—	26.05	26.05
Genève	46'622.--	2'263.--	23.31	24.44
Bruttoeinkommen 500'000 Fr (= 469'500 Fr steuerbares Einkommen) 5)				
Zürich	148'365.--	—	29.67	29.67
Bern	144'184.--	4'141.--	28.84	29.66
Altdorf	65'384.--	36'950.--	13.08	20.47
Basel	113'429.--	34'896.--	22.69	29.66
Lausanne	132'076.--	16'249.--	26.42	29.66
Genève	135'156.--	13'169.--	27.03	29.66

1) Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1976, Tab. 1a und Computertabelle

2) Zuschläge gemäss Art. 8 Ueb - EV

3) Belastung gemäss Normaltarif (Botschaft 24.3.1976): Fr. 33'210.-

4) Belastung gemäss Normaltarif (Botschaft 24.3.1976): Fr. 48'885.-

5) Belastung gemäss Normaltarif (Botschaft 24.3.1976): Fr. 148'325.-

Juristische Personen (Uebergangsbestimmungen)

Auswirkungen der Zuschläge zur Wehrsteuer gemäss Art. 8 UeBBV
bei Aktiengesellschaften mit 1 Million Franken Kapital

Gemeinden	Steuerb. Kapital bzw. steuerb. Reinertrag WSt 1)2) Fr.	Kantons- und Gemeindesteuern 1976 Fr.	Wehrsteuer 2) 1976 Fr.	Zuschlag auf der Wehrsteuer (max. 50%) Fr.	Zusammen 3)	
					Fr.	g 4)
1 Mio Franken Kapital						
Zürich	1 000 000	4 011.-	825.-	412.50	5 248.50	0,52
Langnau i.E.	1 000 000	8 323.-	825.-	-	9 148.-	0,91
Hergiswil	1 000 000	3 570.-	825.-	412.50	4 807.50	0,48
Zug	1 000 000	3 572.-	825.-	412.50	4 799.50	0,48
La Chaux-de-Fonds	1 000 000	6 360.-	825.-	215.-	8 000.-	0,80
50 000 Franken Reinertrag 5)						
Zürich	39 100	4 613.-	1 419.-	709.50	6 741.50	17,24
Langnau i.E.	32 700	6 936.-	1 187.-	593.50	8 716.50	26,66
Hergiswil	37 800	6 456.-	1 372.-	686.-	8 514.-	22,52
Zug	40 000	4 155.-	1 452.-	726.-	6 333.-	15,83
La Chaux-de-Fonds	34 200	6 774.-	1 241.-	620.50	8 635.50	25,25
100 000 Franken Reinertrag 5)						
Zürich	75 700	15 377.-	4 044.-	2 022.-	21 443.-	28,33
Langnau i.E.	60 200	27 743.-	2 918.-	-	30 661.-	50,66
Hergiswil	76 500	14 994.-	4 102.-	2 051.-	21 147.-	27,64
Zug	79 400	11 872.-	4 312.-	2 156.-	18 340.-	23,10
La Chaux-de-Fonds	70 800	17 678.-	3 688.-	-	21 366.-	30,18
150 000 Franken Reinertrag 5)						
Zürich	103 400	34 599.-	7 187.-	-	41 786.-	40,44
Langnau i.E.	93 300	41 614.-	5 965.-	-	47 579.-	51,00
Hergiswil	113 900	23 205.-	8 458.-	2 507.-	34 170.-	30,00
Zug	112 400	24 931.-	8 276.-	513.-	33 720.-	30,00
La Chaux-de-Fonds	104 800	30 067.-	7 357.-	-	37 424.-	35,71
200 000 Franken Reinertrag 5)						
Zürich	124 000	61 509.-	9 680.-	-	71 189.-	57,41
Langnau i.E.	125 500	55 486.-	9 862.-	-	65 348.-	52,07
Hergiswil	151 600	30 940.-	13 020.-	1 520.-	45 480.-	30,00
Zug	149 600	33 242.-	12 778.-	-	46 020.-	30,76
La Chaux-de-Fonds	136 300	44 683.-	11 168.-	-	55 851.-	40,98

- 1) Nach Abzug der bezahlten Steuern.
- 2) Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1976 und entsprechende zusätzliche Berechnungen.
- 3) Minimalbelastung gem. Art. 8 UeBBV: Kapitalsteuer = 0,8% vom steuerbaren Kapital;
Reinertragsteuer = 30 % vom steuerbaren Reinertrag.
- 4) In Prozent des steuerbaren Kapitals bzw. steuerbaren Reinertrags.
- 5) Reinertrag vor Abzug der Steuern.

Reichtumsteuerinitiative

Zusammenfassung

Ertragsvergleich in Mio R 1)

1. BUND

Wehrsteuer/Direkte Bundessteuer

Natürliche Personen	Wehrsteuer Geltender Tarif (Recht 1975)	Erträge nach Initiative (direkte Bundesst.) Tarifmodell	
		Zweistufentarif (gem. Schweiz. Durchschnittsbe- lastung für AG)	Proportionaltarif (gem. Uebergangsbe- stimmungen der Ini- tiative)
Brutto	995	815	
Bund	695	570	
Kantone	(300)	(245)	
<u>Juristische Personen</u>			
Brutto	750	3'740	3'200
Bund	525	1'245	1'065
Kantone	(225)	(2'495)	(2'135)
<u>Total</u>			
Brutto	1'745	4'555	4'015
Bund	1'220	1'815 (+595)	1'635 (+415)
Kantone	(525)	(2'740)	(2'380)

2. Kantone insgesamt

Kantons- und Gemeindesteuern

Natürliche Personen	Tatsächliche Er- träge Ø 1971/72	Erträge nach Initiative Tarifmodell	
		Zweistufentarif	Proportionaltarif
Einkommenssteuern	6'915 2)	6'900 3)	
Vermögenssteuern	820	840	
	7'735	7'740	
<u>Juristische Personen</u>			
Ertrags- und Kapital- steuern	2'065 2)	2'495	2'135
<u>Total</u>	9'800 4)	10'235 (+435)	9'875 (+75)

- 1) Berechnungsgrundlage: Statistik Wehrsteuer 16. Periode (1971/72) bzw. Vermögensstat. 1969
- 2) Inkl. Kantonsanteile an der Wehrsteuer (geltender Tarif, Basis Statistik 16. Periode; NP = 300 Mio R, JP = 225 Mio R)
- 3) Inkl. Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer gem. Tarifmodell zur Reichtumsteuer (245 Mio R)
- 4) Inbegriffen Kirchensteuern (Ø 1971/72 = 390 Mio fr.)

Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge in Prozenten
des Nationalprodukts 1974

1. Dänemark	46,7
2. Norwegen	45,3
3. Holland	45,2
4. Schweden	44,2
5. Luxemburg	40,8
6. Oesterreich	38,1
7. Belgien	38,1
8. Bundesrepublik Deutschland	37,6
9. Frankreich	37,5
10. Finnland	36,3
11. England	35,6
12. Kanada	34,8
13. Neuseeland	32,7
14. Irland	32,4
15. Italien	31,9
16. USA	28,9
17. Australien	27,2
18. Schweiz	26,2
19. Griechenland	22,4
20. Portugal	22,3
21. Japan	22,2
22. Spanien	18,8

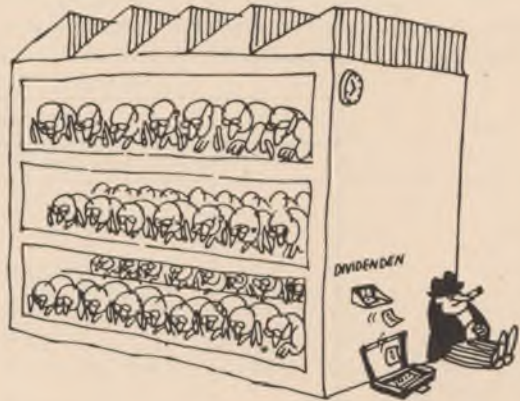
Quelle: Statistiques de recettes publiques des Pays membres de l'OCDE 1965-1974

Einkommen

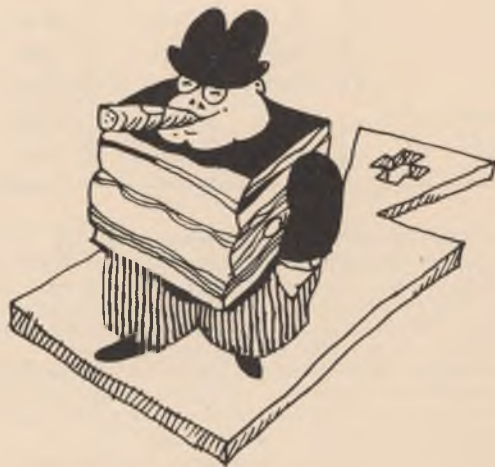
Belastung durch die Einkommenssteuer 1975
Verheirateter, unselbständig erwerbender Pflchtiger, ohne Kinder (Alleinverdiener)

Land	Erwerbseinkommen in sFr.				
	30 000	50 000	100 000	200 000	500 000
	Belastung in Prozent des Erwerbseinkommens ^{a)}				
Schweiz ^{b)}					
Zürich	7,4	12,6	23,2	33,8	40,7
Bern	10,4	15,9	26,1	34,3	39,8
Basel	8,9	16,1	26,6	31,5	33,6
Hergiswil NW	7,2	11,2	17,5	22,4	24,5
Reichenbach BE	13,2	19,9	32,0	41,5	48,0
Reichtumsteuer- initiative ^{c)}	*	*	25,2	35,6	43,8
Belgien (Bruxelles) ^{d)}	17,2	24,7	37,7	49,9	60,7
Deutschland	13,3	19,5	31,2	41,3	50,1
Frankreich	8,4	14,8	22,7	31,1	41,6
Grossbritannien	24,0	28,2	43,6	61,7	74,5
Holland ^{e)}	8,5	19,8	39,4	54,3	64,3
Italien ^{f)}	14,0	19,7	26,5	32,9	40,7
Oesterreich	20,0	29,7	42,9	50,9	57,4
Schweden (Stockholm) ^{g)}	31,6	44,4	59,7	69,8	75,9
USA (New York) ^{h)}	14,6	19,7	31,4	44,6	58,9

a) In die jeweilige Landeswährung umgerechnete Beträge
b) Wehrsteuer, Staats- und Gemeindesteuer sowie Kirchensteuer zusammen
c) Tarif ~~genäss~~ genäss Minimalätzen, Abzüge wie bei der Wehrsteuer, Kirchensteuer je 5 Prozent Staats- und Gemeindesteuern.
d) Steuerplafond: Die staatliche Einkommenssteuer (ohne Zuschläge) darf 50 % des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen
e) Steuerplafond: Die Gesamtbelastung durch die Einkommens- und Vermögenssteuer darf 80 % des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen
f) Italien kennt auch eine lokale Einkommenssteuer; Einkünfte aus unselbständiger Arbeit fallen aber nicht unter diese Steuer
g) Steuerplafond: Die Gesamtbelastung durch die Einkommens- und Vermögenssteuer von Staat und Gemeinde darf bei steuerbarem Einkommen bis 200 000 s.Kr. 80 % nicht übersteigen; für Teile über 200 000 s.Kr. beträgt das Maximum 85 %
h) Steuerplafond: Bei der Bundes- Einkommenssteuer darf die Belastung 50 % des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen



Der Dividentner



Der Spekulant